

**NEUE VERORDNUNG GILT AB 30. SEPTEMBER 2013**

**DIE VERBRINGUNG VON FEUERWAFFEN UND MUNITION IN LÄNDER BZW. AUS  
LÄNDERN AUSSERHALB DER EU**

Am 30. März 2012 erfolgte die Veröffentlichung der neuen EU-Verordnung Nr. 258/2012 zur Verbringung von Feuerwaffen und ihrer Munition für den zivilen Gebrauch, einschließlich durch Jäger und Sportschützen, in Länder bzw. aus Ländern außerhalb der EU im Amtsblatt der EU (L 94).

Die von FACE und seinen Partnern in 2011 erreichten ‚vereinfachten Verfahren‘ für die vorübergehende Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Feuerwaffen und Munition für Jäger und Sportschützen sind nun in Artikel 9 der neuen Verordnung festgelegt und stellen eine Ausnahmeregelung für Jäger von dem im Vorschlag vorgesehenen Standardverfahren dar, welche die Vorlage entsprechender Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr bzw. Durchfuhr oder sonstige Genehmigungen vorsehen, ein nicht nur kostspieliges, sondern auch zeitaufwändiges Verfahren.

Die neue Verordnung – einschließlich der Bestimmungen mit unmittelbarer Bedeutung für Jäger und Sportschützen – tritt in allen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom **30. September 2013** in Kraft.

Praktisch bedeutet dies, dass in der EU ansässige Jäger nur ihren nationalen Jagdschein oder Waffenschein (bzw. ihren Europäischen Feuerwaffenpass, wenn sie die EU von einem Mitgliedstaat aus verlassen, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist) mitführen müssen, wenn sie ihre Feuerwaffen vorübergehend in ein Land außerhalb der EU ausführen und anschließend wieder einführen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Auflagen, welche von dem in der EU ansässigen Jäger in dem besuchten Land außerhalb der EU zu erfüllen sind. Die Verordnung legt allerdings keine gemeinsamen Regelungen zur vorübergehenden Einfuhr von Feuerwaffen in die EU durch nicht in der EU ansässige Jäger fest. Dies wird weiterhin auf nationaler Ebene geregelt.

